

Postulat von Gemeinderat Armin Oswald betreffend Datenschutz

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. August 1984

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Am 26. März 1983 reichte Gemeinderat Armin Oswald eine "Motion betreffend Datenschutz" ein mit dem Auftrag an den Stadtrat, bald möglichst eine Vorlage über ein Datenschutzreglement für die Verwaltung der Stadt Zug zu unterbreiten. A. Oswald umschreibt den Zweck wie folgt: "Ziel dieses Reglementes soll sein, dem Bürger ein Höchstmass an Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, und zwar nach aussen wie auch verwaltungsintern. Insbesondere folgende Punkte sollen im Detail geregelt werden:

- Sammeln, Speichern, Verarbeiten von Daten durch die Verwaltung;
- Klassifizierung der Daten;
- Behandlung und Weitergabe von Daten;
- Datensicherung;
- Zugang zu den Daten;
- Rechte der Betroffenen, Beschwerderecht."

Zur Begründung führt Gemeinderat Oswald aus, dass die Verwaltung von den Bürgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten sammelt, die nicht freiwillig abgegeben werden. Dabei könne es aber nicht Sinn der Datenerhebung sein, diese dann zur kommerziellen Auswertung zu verkaufen, was aber heute auf allen Ebenen geschehe; so könne in der Stadt Zug jedermann die Mutationen der Einwohnerkontrolle für Fr.225.-- im Jahr abonnieren. Leider sei die Datenschutzgesetzgebung auf Bundesebene immer noch im Entwurfsstadium und nur wenige Kantone verfügen schon über Datenschutzbestimmungen; demgegenüber besitzen über 50 Gemeinden Reglemente und Bestimmungen zum Datenschutz.

An seiner Sitzung vom 26. April 1983 überwies der Gemeinderat diesen Vorstoss auf Antrag des Stadtrates in Form eines Postulates an den Stadtrat zur Berichterstattung.

II.

Bei der Tätigkeit in der Verwaltung und in privaten Betrieben ist man für eine effiziente Arbeit auf einen grossen Datenfluss angewiesen; es besteht deshalb ein grosses Bedürfnis nach Erfassung von Daten über Sachen, aber auch über Personen. Seit sich der Mensch der Schrift bedient, werden Informationen gesammelt und angewendet. Mit der Erfindung des Computers hat auf dem Gebiet der Informationstätigkeit eine revolutionäre Entwicklung eingesetzt, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Aus der Erkenntnis, dass die manuelle und automatisierte Bearbeitung von Personendaten in die Persönlichkeit der Betroffenen eingreift und sie sogar verletzen kann, erging der Auftrag an den Gesetzgeber, sich dieser Probleme anzunehmen und für einen wirksamen gesetzlichen Schutz vor persönlichkeitsverletzenden Datenbearbeitungen zu sorgen. Zentraler Gedanke und Bezugspunkt der Datenschutzgesetzgebung ist der Persönlichkeitsschutz, wie er bereits in Art. 28 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gesetzlich verankert ist. Danach kann jeder zu seinem Schutz den Richter anrufen, wenn er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist. Diese Bestimmung hat aber nur repressiven Charakter, d.h. es kann erst etwas unternommen werden, wenn der Schaden schon eingetreten ist. Richtig ist es deshalb, dass man mit Datenschutzbestimmungen eine Präventivwirkung erzielt.

Auf Bundesebene liegt ein Bundesgesetz im Entwurf vor, das in der Vernehmlassung steht und nach ersten Meldungen teilweise umgearbeitet werden muss. Nach eingeholten Erkundigungen dürfte es nicht vor Ende der 80er Jahre in Kraft treten. Da dieser Entwurf nur die Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten im privaten Bereich sowie im öffentlichen Bereich des Bundes, nicht aber im öffentlichen Bereich für die Kantone und Gemeinden regelt, sind letztere so oder so aufgerufen, schon jetzt sich der Datenschutzgesetzgebung anzunehmen.

III.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat im Jahre 1979 eine Arbeitsgruppe bestellt mit dem Auftrag, Empfehlungen auszuarbeiten, wie der Bürger im Zuständigkeitsbereich von Kanton und Gemeinde geschützt werden kann vor Beeinträchtigungen, die ihm aus der immer ausgedehnteren und intensiveren Bearbeitung seiner Personendaten durch das Gemeinwesen erwachsen können. Sie erarbeitete in der Folge ein Datenschutzmustergesetz, das im Frühjahr 1983 den Kantonsregierungen mit der Empfehlung zugeleitet wurde, eine entsprechende Gesetz-

gebung einzuleiten. In einer im Jahre 1981 überwiesenen Motion im Zuger Kantonsrat wird vom Regierungsrat ebenfalls die Ausarbeitung von Regelungen über den Datenschutz verlangt. Im Zweckartikel des Mustergesetzes wird festgehalten, dass das Gesetz dem Schutz der Freiheitsrechte von Personen dient, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten. Bezüglich Geltungsbereich wird vorgeschlagen, dass das Gesetz für jedes Bearbeiten von Personendaten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren, gelte und dass ihm die Organe des Kantons, der Gemeinden, der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlich-rechtlichen Anstalten unterstehen. Es ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes unterbreitet wird.

IV.

Auf gemeindlicher Ebene sind keine speziellen Richtlinien bezüglich Datenschutz vorhanden. Für gewisse Aemter bestehen konkrete eidgenössische oder kantonale Bestimmungen und Weisungen über die Herausgabe von Daten, so z.B. für das Zivilstandsamt, Betreibungsamt und Steueramt. Im Leitbild und Führer durch die Stadtverwaltung wird dem Personal lediglich die im § 30 des Besoldungsgesetzes zugrunde gelegte Schweigepflicht über Wahrnehmungen am Arbeitsplatz in Erinnerung gerufen.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Situation in bezug auf die gesetzgeberischen Arbeiten auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie aufgrund Erfahrungen anderer Gemeinden erachtet es der Stadtrat als zweckmässig, Datenschutzbestimmungen für die städtische Verwaltung in Form von vom Stadtrat aufzustellenden Richtlinien und nicht in Form eines vom Grossen Gemeinderat zu verabschiedenden Reglementes zu erlassen. Je nach Ergebnis der wohl auf dem Mustergesetz aufbauenden kantonalen Gesetzgebung können diese Richtlinien geändert, aufgehoben oder in ein formelles Reglement umgearbeitet werden. Die im Entwurf vorliegenden Richtlinien, die sich im wesentlichen an Datenschutzbestimmungen der Stadt Biel anlehnen, stehen zur Zeit bei unserem Personal in Vernehmlassung. Sie sind im Anhang zu dieser Vorlage aufgeführt.

Was das im Postulat angeführte Beispiel der im Abonnement erhältlichen Mutationen der Einwohnerkontrolle anbelangt, sind wir der Meinung, dass die blosser Bekanntgabe der An- und Abmeldungen von Einwohnern in der Stadt Zug auch weiterhin möglich sein soll; hingegen werden wir die weiteren heute auf den Tagesrapporten aufgeführten Mutationen, wie Zivilstandswechsel, Berufsänderungen, Konfession usw., nicht mehr

allgemein bekannt geben. Vorbehalten bleiben aber die monatlichen Veröffentlichungen der Zivilstandsnachrichten in den Tageszeitungen gemäss Art. 29 Abs. 5 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung sowie die Veröffentlichung der Eheverkündungen im Amtsblatt gemäss § 18 der kant. Zivilstandsverordnung.

Die geschaffenen Richtlinien sollen im Interesse des Bürgers und der Verwaltung klare interne Regelungen schaffen. Die inskünftig vermehrt anzuwendende elektronische Datenverarbeitung (EDV) ist darin bereits mitberücksichtigt. Zum Schutz der Persönlichkeit sind Einschränkungen im Umgang mit Daten notwendig, wobei zu bemerken ist, dass der Datenschutz auch im Interesse desjenigen liegt, der Daten bearbeitet. Wir glauben, mit diesen Richtlinien Schutzvorkehrungen zu treffen, damit die zwingenderweise von der Verwaltung benötigten Daten nicht missbraucht werden.

A n t r a g

Wir ersuchen Sie, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und das Postulat von Gemeinderat Armin Oswald als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

ZUG, 7. August 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Dr. O. Kamer	i.V. H. Bieri

Beilage:

Entwurf Richtlinien zum Datenschutz

R I C H T L I N I E N Z U M D A T E N S C H U T Z

Zum Schutz der Persönlichkeit vor Missbrauch ihrer Daten erlässt der Stadtrat von Zug folgende **Richtlinien**:

I. Allgemeines

1. Mit diesen Richtlinien werden die Behörden und Mitarbeiter der Zuger Stadtverwaltung angehalten, zum Schutz der Persönlichkeit vor Missbrauch ihrer Daten sorgfältig und zurückhaltend mit Personendaten umzugehen. Diese Richtlinien sollen auch das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung stärken.
2. Daten im Sinne des Datenschutzes sind Informationen über Personen. Der Umgang mit Daten ist nicht verboten. Es sollen nur Missbräuche verhindert werden.
3. Geltungsbereich:
 - Gesamte Verwaltung (EDV-Bereich und Nicht-EDV-Bereich)
 - Personendaten natürlicher und juristischer Personen aus Datensammlungen
 - Nicht unter die Datenschutzbestimmungen fallen Datensammlungen zum persönlichen Gebrauch (Telefongedanken usw.)
4. Als Datensammlung gilt jede Sammlung von Daten, die nach Personen geordnet ist oder geordnet werden kann.
5. Die Verantwortung für den Datenschutz liegt bei den Abteilungen und den Mitarbeitern, die Umgang mit Daten haben. Verstöße gegen den Datenschutz gelten als Amtspflicht-Verletzung und Verletzung der Amtsschwiegenheitspflicht. Daten, welche die Privatsphäre natürlicher Personen betreffen und deshalb für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens nicht benötigt werden (Intim-Daten), dürfen nicht gesammelt werden.
6. Die gesammelten Daten müssen zur Aufgabenerfüllung notwendig sein.
7. Der Datenschutz darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht verhindern.

II. Daten beschaffen

1. Für das Beschaffen von Daten ist eine Rechtsgrundlage nötig. Diese ist in der Regel mit der Zuweisung einer Aufgabe an eine Abteilung gegeben.
2. Die zur Beschaffung bestimmten Daten müssen für die Aufgabenerfüllung notwendig sein. Sind die Daten nur wünschbar, so überwiegt in der Regel das Interesse des Persönlichkeitsschutzes und die Beschaffung ist grundsätzlich untersagt.
3. Daten, die nur in Einzelfällen benötigt werden, dürfen nicht gesammelt, sondern müssen von Fall zu Fall beschafft werden.
4. Daten, welche nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht mehr gesammelt werden.
5. Werden Daten beschafft, so sind die betroffenen Personen auf Anfrage hin über den Zweck der Beschaffung sowie über die vorgesehenen Empfänger zu unterrichten.

III. Daten aufbewahren (Registrieren, Speichern, Ablegen, Archivieren usw.)

1. Datensammlungen sind vor missbräuchlichem Zugriff so gut wie möglich zu schützen (bei Abwesenheit verschliessen).
2. Datensammlungen müssen vor Vernichtung, Veränderung und Entwendung angemessen geschützt werden.
3. Für den Fall des Verlustes einer Datensammlung muss der weitere Betrieb im Rahmen des Möglichen sichergestellt sein.
4. Zweck und Inhalt von Datensammlungen sowie Zutrittsberechtigungen und allfällige Empfängerkreise sind dem Organisator bekanntzugeben.
5. Die Schaffung einer neuen Datensammlung, welche von mehreren Abteilungen benötigt wird, bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

IV. Mit Daten arbeiten

1. Grundsätzlich soll jeder Zugang zu den Daten haben, die er für seine Arbeit braucht; jeder ist im Rahmen seines Arbeitsbereiches selbst dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch geschieht.
2. Es dürfen nur die für die Arbeit benötigten Daten verwendet werden. Die private oder aufgabenfremde Verwendung von Daten ist verboten.

3. Akten mit Personendaten sollen nicht offen herumliegen; Bildschirme sind beim Verlassen immer wieder auf das Grundbild zu stellen, damit unberechtigten Personen die Einsicht verwehrt ist.
4. Passworte für Bildschirme dürfen nur vom zuständigen Abteilungsleiter weitergegeben werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind periodisch auszuwechseln.

V. Daten weitergeben

1. Sowohl vertrauliche wie freie Daten dürfen grundsätzlich nur verwaltungsintern Verwendung finden. Der verwaltungsinterne Austausch von Daten ist nur soweit statthaft, als dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.
2. Personen, über die Daten aufbewahrt werden, haben das Recht auf Einsicht in die über sie gespeicherten Daten. Wer Einsicht in Daten von Drittpersonen nehmen will, muss sich über eine gesetzliche oder vertragliche Legitimation ausweisen.
3. Die Einsicht wird verweigert, wenn eine gesetzliche Bestimmung (z.B. im Adoptionsrecht) oder ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (z.B. Strafverfolgung) sowie im Fall, wenn die betroffene Person unmündig ist. Bei Verweigerung der Einsicht ist der Anfragende auf sein Beschwerderecht an den Stadtrat aufmerksam zu machen.
4. Auskünfte an Dritte aus jedermann frei zugänglichen Datensammlungen (Adressbuch, Motorfahrzeugregister usw.) dürfen auf Anfrage in dem Umfange und nach den Auswahlkriterien erteilt werden, wie sie veröffentlicht sind. Aus den übrigen Datensammlungen dürfen über einzelne Personen an Dritte freie Daten weitergegeben werden, wenn kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Der Umfang der Angaben ist möglichst gering zu halten.
5. Die Abteilungen dürfen nur aus ihren eigenen Datensammlungen Auskünfte erteilen und nicht aus denen anderer Abteilungen, in die sie auch Einsicht haben (z.B. Adressauskünfte nur durch Einwohnerkontrolle).
6. Die Weitergabe von Daten über mehrere Personen ist grundsätzlich verboten (Listenaufstellungen usw.). Ausnahmen sind in folgenden Fällen zugelassen:
 - a) an Verwaltungsorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, soweit eine Rechtsgrundlage dafür besteht.
 - b) an in speziellen Ausführungsbestimmungen abschliessend aufgezählte Institutionen zu einem bestimmten Zweck.

7. Der Stadtrat kann zudem Ausnahmegewilligungen erteilen, wobei er abwägt:
 - a) ob übergeordnete Interessen vorliegen;
 - b) ob der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist;
 - c) ob der vorgesehene Verwendungszweck identisch oder vereinbar ist mit dem Zweck, zu dem die Datensammlung angelegt wurde;
 - d) ob die gewünschten Daten, Auswahlkriterien und Sortierreihenfolge dem Verwendungszweck angemessen sind.
8. Das Beschaffen von Adressmaterialien von der kantonalen EDV-Zentrale für Abgabe an Dritte darf nur über den Stadtrat erfolgen.

VI. Daten berichtigen, löschen, vernichten

1. Falsche oder unvollständige Daten müssen berichtigt, gestrichen oder ergänzt werden. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.
2. Nicht oder nicht mehr benötigte Datensammlungen oder Zusammenstellungen von Daten (Listen) müssen kontrolliert vernichtet werden. Die Vernichtung ist zu überwachen und durch instruierte Vertrauenspersonen auszuführen.

VII. Organisatorisches

1. Bei Ungewissheit kann jederzeit der Organisator um Information oder Beratung angegangen werden. Er vermittelt auch Informationen über die Zuständigkeit.
2. Anträge über Ergänzung und Abänderung dieser Richtlinien sind dem Organisator zu Händen des Stadtrates zu unterbreiten.
3. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Zug, den

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Postulat von Gemeinderat Armin Oswald betreffend Datenschutz

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. August 1984

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Am 26. März 1983 reichte Gemeinderat Armin Oswald eine "Motion betreffend Datenschutz" ein mit dem Auftrag an den Stadtrat, bald möglichst eine Vorlage über ein Datenschutzreglement für die Verwaltung der Stadt Zug zu unterbreiten. A. Oswald umschreibt den Zweck wie folgt: "Ziel dieses Reglementes soll sein, dem Bürger ein Höchstmass an Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, und zwar nach aussen wie auch verwaltungsintern. Insbesondere folgende Punkte sollen im Detail geregelt werden:

- Sammeln, Speichern, Verarbeiten von Daten durch die Verwaltung;
- Klassifizierung der Daten;
- Behandlung und Weitergabe von Daten;
- Datensicherung;
- Zugang zu den Daten;
- Rechte der Betroffenen, Beschwerderecht."

Zur Begründung führt Gemeinderat Oswald aus, dass die Verwaltung von den Bürgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten sammelt, die nicht freiwillig abgegeben werden. Dabei könne es aber nicht Sinn der Datenerhebung sein, diese dann zur kommerziellen Auswertung zu verkaufen, was aber heute auf allen Ebenen geschehe; so könne in der Stadt Zug jedermann die Mutationen der Einwohnerkontrolle für Fr.225.-- im Jahr abonnieren. Leider sei die Datenschutzgesetzgebung auf Bundesebene immer noch im Entwurfsstadium und nur wenige Kantone verfügen schon über Datenschutzbestimmungen; demgegenüber besitzen über 50 Gemeinden Reglemente und Bestimmungen zum Datenschutz.

An seiner Sitzung vom 26. April 1983 überwies der Gemeinderat diesen Vorstoss auf Antrag des Stadtrates in Form eines Postulates an den Stadtrat zur Berichterstattung.

II.

Bei der Tätigkeit in der Verwaltung und in privaten Betrieben ist man für eine effiziente Arbeit auf einen grossen Datenfluss angewiesen; es besteht deshalb ein grosses Bedürfnis nach Erfassung von Daten über Sachen, aber auch über Personen. Seit sich der Mensch der Schrift bedient, werden Informationen gesammelt und angewendet. Mit der Erfindung des Computers hat auf dem Gebiet der Informationstätigkeit eine revolutionäre Entwicklung eingesetzt, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Aus der Erkenntnis, dass die manuelle und automatisierte Bearbeitung von Personendaten in die Persönlichkeit der Betroffenen eingreift und sie sogar verletzen kann, erging der Auftrag an den Gesetzgeber, sich dieser Probleme anzunehmen und für einen wirksamen gesetzlichen Schutz vor persönlichkeitsverletzenden Datenbearbeitungen zu sorgen. Zentraler Gedanke und Bezugspunkt der Datenschutzgesetzgebung ist der Persönlichkeitsschutz, wie er bereits in Art. 28 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gesetzlich verankert ist. Danach kann jeder zu seinem Schutz den Richter anrufen, wenn er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist. Diese Bestimmung hat aber nur repressiven Charakter, d.h. es kann erst etwas unternommen werden, wenn der Schaden schon eingetreten ist. Richtig ist es deshalb, dass man mit Datenschutzbestimmungen eine Präventivwirkung erzielt.

Auf Bundesebene liegt ein Bundesgesetz im Entwurf vor, das in der Vernehmlassung steht und nach ersten Meldungen teilweise umgearbeitet werden muss. Nach eingeholten Erkundigungen dürfte es nicht vor Ende der 80er Jahre in Kraft treten. Da dieser Entwurf nur die Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten im privaten Bereich sowie im öffentlichen Bereich des Bundes, nicht aber im öffentlichen Bereich für die Kantone und Gemeinden regelt, sind letztere so oder so aufgerufen, schon jetzt sich der Datenschutzgesetzgebung anzunehmen.

III.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat im Jahre 1979 eine Arbeitsgruppe bestellt mit dem Auftrag, Empfehlungen auszuarbeiten, wie der Bürger im Zuständigkeitsbereich von Kanton und Gemeinde geschützt werden kann vor Beeinträchtigungen, die ihm aus der immer ausgedehnteren und intensiveren Bearbeitung seiner Personendaten durch das Gemeinwesen erwachsen können. Sie erarbeitete in der Folge ein Datenschutzmustergesetz, das im Frühjahr 1983 den Kantonsregierungen mit der Empfehlung zugeleitet wurde, eine entsprechende Gesetz-

gebung einzuleiten. In einer im Jahre 1981 überwiesenen Motion im Zuger Kantonsrat wird vom Regierungsrat ebenfalls die Ausarbeitung von Regelungen über den Datenschutz verlangt. Im Zweckartikel des Mustergesetzes wird festgehalten, dass das Gesetz dem Schutz der Freiheitsrechte von Personen dient, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten. Bezüglich Geltungsbereich wird vorgeschlagen, dass das Gesetz für jedes Bearbeiten von Personendaten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren, gelte und dass ihm die Organe des Kantons, der Gemeinden, der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlich-rechtlichen Anstalten unterstehen. Es ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes unterbreitet wird.

IV.

Auf gemeindlicher Ebene sind keine speziellen Richtlinien bezüglich Datenschutz vorhanden. Für gewisse Aemter bestehen konkrete eidgenössische oder kantonale Bestimmungen und Weisungen über die Herausgabe von Daten, so z.B. für das Zivilstandsamt, Betreibungsamt und Steueramt. Im Leitbild und Führer durch die Stadtverwaltung wird dem Personal lediglich die im § 30 des Besoldungsgesetzes zugrunde gelegte Schweigepflicht über Wahrnehmungen am Arbeitsplatz in Erinnerung gerufen.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Situation in bezug auf die gesetzgeberischen Arbeiten auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie aufgrund Erfahrungen anderer Gemeinden erachtet es der Stadtrat als zweckmässig, Datenschutzbestimmungen für die städtische Verwaltung in Form von vom Stadtrat aufzustellenden Richtlinien und nicht in Form eines vom Grossen Gemeinderat zu verabschiedenden Reglementes zu erlassen. Je nach Ergebnis der wohl auf dem Mustergesetz aufbauenden kantonalen Gesetzgebung können diese Richtlinien geändert, aufgehoben oder in ein formelles Reglement umgearbeitet werden. Die im Entwurf vorliegenden Richtlinien, die sich im wesentlichen an Datenschutzbestimmungen der Stadt Biel anlehnen, stehen zur Zeit bei unserem Personal in Vernehmlassung. Sie sind im Anhang zu dieser Vorlage aufgeführt.

Was das im Postulat angeführte Beispiel der im Abonnement erhältlichen Mutationen der Einwohnerkontrolle anbelangt, sind wir der Meinung, dass die blosser Bekanntgabe der An- und Abmeldungen von Einwohnern in der Stadt Zug auch weiterhin möglich sein soll; hingegen werden wir die weiteren heute auf den Tagesrapporten aufgeführten Mutationen, wie Zivilstandswechsel, Berufsänderungen, Konfession usw., nicht mehr

allgemein bekannt geben. Vorbehalten bleiben aber die monatlichen Veröffentlichungen der Zivilstandsnachrichten in den Tageszeitungen gemäss Art. 29 Abs. 5 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung sowie die Veröffentlichung der Eheverkündungen im Amtsblatt gemäss § 18 der kant. Zivilstandsverordnung.

Die geschaffenen Richtlinien sollen im Interesse des Bürgers und der Verwaltung klare interne Regelungen schaffen. Die inskünftig vermehrt anzuwendende elektronische Datenverarbeitung (EDV) ist darin bereits mitberücksichtigt. Zum Schutz der Persönlichkeit sind Einschränkungen im Umgang mit Daten notwendig, wobei zu bemerken ist, dass der Datenschutz auch im Interesse desjenigen liegt, der Daten bearbeitet. Wir glauben, mit diesen Richtlinien Schutzvorkehrungen zu treffen, damit die zwingenderweise von der Verwaltung benötigten Daten nicht missbraucht werden.

A n t r a g

Wir ersuchen Sie, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und das Postulat von Gemeinderat Armin Oswald als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

ZUG, 7. August 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Dr. O. Kamer	i.V. H. Bieri

Beilage:

Entwurf Richtlinien zum Datenschutz

R I C H T L I N I E N Z U M D A T E N S C H U T Z

Zum Schutz der Persönlichkeit vor Missbrauch ihrer Daten erlässt der Stadtrat von Zug folgende **Richtlinien**:

I. Allgemeines

1. Mit diesen Richtlinien werden die Behörden und Mitarbeiter der Zuger Stadtverwaltung angehalten, zum Schutz der Persönlichkeit vor Missbrauch ihrer Daten sorgfältig und zurückhaltend mit Personendaten umzugehen. Diese Richtlinien sollen auch das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung stärken.
2. Daten im Sinne des Datenschutzes sind Informationen über Personen. Der Umgang mit Daten ist nicht verboten. Es sollen nur Missbräuche verhindert werden.
3. Geltungsbereich:
 - Gesamte Verwaltung (EDV-Bereich und Nicht-EDV-Bereich)
 - Personendaten natürlicher und juristischer Personen aus Datensammlungen
 - Nicht unter die Datenschutzbestimmungen fallen Datensammlungen zum persönlichen Gebrauch (Telefonagenden usw.)
4. Als Datensammlung gilt jede Sammlung von Daten, die nach Personen geordnet ist oder geordnet werden kann.
5. Die Verantwortung für den Datenschutz liegt bei den Abteilungen und den Mitarbeitern, die Umgang mit Daten haben. Verstöße gegen den Datenschutz gelten als Amtspflicht-Verletzung und Verletzung der Amtsschwiegenheitspflicht. Daten, welche die Privatsphäre natürlicher Personen betreffen und deshalb für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens nicht benötigt werden (Intim-Daten), dürfen nicht gesammelt werden.
6. Die gesammelten Daten müssen zur Aufgabenerfüllung notwendig sein.
7. Der Datenschutz darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht verhindern.

II. Daten beschaffen

1. Für das Beschaffen von Daten ist eine Rechtsgrundlage nötig. Diese ist in der Regel mit der Zuweisung einer Aufgabe an eine Abteilung gegeben.
2. Die zur Beschaffung bestimmten Daten müssen für die Aufgabenerfüllung notwendig sein. Sind die Daten nur wünschbar, so überwiegt in der Regel das Interesse des Persönlichkeitsschutzes und die Beschaffung ist grundsätzlich untersagt.
3. Daten, die nur in Einzelfällen benötigt werden, dürfen nicht gesammelt, sondern müssen von Fall zu Fall beschafft werden.
4. Daten, welche nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht mehr gesammelt werden.
5. Werden Daten beschafft, so sind die betroffenen Personen auf Anfrage hin über den Zweck der Beschaffung sowie über die vorgesehenen Empfänger zu unterrichten.

III. Daten aufbewahren (Registrieren, Speichern, Ablegen, Archivieren usw.)

1. Datensammlungen sind vor missbräuchlichem Zugriff so gut wie möglich zu schützen (bei Abwesenheit verschliessen).
2. Datensammlungen müssen vor Vernichtung, Veränderung und Entwendung angemessen geschützt werden.
3. Für den Fall des Verlustes einer Datensammlung muss der weitere Betrieb im Rahmen des Möglichen sichergestellt sein.
4. Zweck und Inhalt von Datensammlungen sowie Zutrittsberechtigungen und allfällige Empfängerkreise sind dem Organisator bekanntzugeben.
5. Die Schaffung einer neuen Datensammlung, welche von mehreren Abteilungen benötigt wird, bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

IV. Mit Daten arbeiten

1. Grundsätzlich soll jeder Zugang zu den Daten haben, die er für seine Arbeit braucht; jeder ist im Rahmen seines Arbeitsbereiches selbst dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch geschieht.
2. Es dürfen nur die für die Arbeit benötigten Daten verwendet werden. Die private oder aufgabenfremde Verwendung von Daten ist verboten.

3. Akten mit Personendaten sollen nicht offen herumliegen; Bildschirme sind beim Verlassen immer wieder auf das Grundbild zu stellen, damit unberechtigten Personen die Einsicht verwehrt ist.
4. Passworte für Bildschirme dürfen nur vom zuständigen Abteilungsleiter weitergegeben werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind periodisch auszuwechseln.

V. Daten weitergeben

1. Sowohl vertrauliche wie freie Daten dürfen grundsätzlich nur verwaltungsintern Verwendung finden. Der verwaltungsinterne Austausch von Daten ist nur soweit statthaft, als dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.
2. Personen, über die Daten aufbewahrt werden, haben das Recht auf Einsicht in die über sie gespeicherten Daten. Wer Einsicht in Daten von Drittpersonen nehmen will, muss sich über eine gesetzliche oder vertragliche Legitimation ausweisen.
3. Die Einsicht wird verweigert, wenn eine gesetzliche Bestimmung (z.B. im Adoptionsrecht) oder ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (z.B. Strafverfolgung) sowie im Fall, wenn die betroffene Person unmündig ist. Bei Verweigerung der Einsicht ist der Anfragende auf sein Beschwerderecht an den Stadtrat aufmerksam zu machen.
4. Auskünfte an Dritte aus jedermann frei zugänglichen Datensammlungen (Adressbuch, Motorfahrzeugregister usw.) dürfen auf Anfrage in dem Umfang und nach den Auswahlkriterien erteilt werden, wie sie veröffentlicht sind. Aus den übrigen Datensammlungen dürfen über einzelne Personen an Dritte freie Daten weitergegeben werden, wenn kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Der Umfang der Angaben ist möglichst gering zu halten.
5. Die Abteilungen dürfen nur aus ihren eigenen Datensammlungen Auskünfte erteilen und nicht aus denen anderer Abteilungen, in die sie auch Einsicht haben (z.B. Adressauskünfte nur durch Einwohnerkontrolle).
6. Die Weitergabe von Daten über mehrere Personen ist grundsätzlich verboten (Listenaufstellungen usw.). Ausnahmen sind in folgenden Fällen zugelassen:
 - a) an Verwaltungsorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, soweit eine Rechtsgrundlage dafür besteht.
 - b) an in speziellen Ausführungsbestimmungen abschliessend aufgezählte Institutionen zu einem bestimmten Zweck.

7. Der Stadtrat kann zudem Ausnahmegewilligungen erteilen, wobei er abwägt:
 - a) ob übergeordnete Interessen vorliegen;
 - b) ob der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist;
 - c) ob der vorgesehene Verwendungszweck identisch oder vereinbar ist mit dem Zweck, zu dem die Datensammlung angelegt wurde;
 - d) ob die gewünschten Daten, Auswahlkriterien und Sortierreihenfolge dem Verwendungszweck angemessen sind.
8. Das Beschaffen von Adressmaterialien von der kantonalen EDV-Zentrale für Abgabe an Dritte darf nur über den Stadtrat erfolgen.

VI. Daten berichtigen, löschen, vernichten

1. Falsche oder unvollständige Daten müssen berichtigt, gestrichen oder ergänzt werden. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.
2. Nicht oder nicht mehr benötigte Datensammlungen oder Zusammenstellungen von Daten (Listen) müssen kontrolliert vernichtet werden. Die Vernichtung ist zu überwachen und durch instruierte Vertrauenspersonen auszuführen.

VII. Organisatorisches

1. Bei Ungewissheit kann jederzeit der Organisator um Information oder Beratung angegangen werden. Er vermittelt auch Informationen über die Zuständigkeit.
2. Anträge über Ergänzung und Abänderung dieser Richtlinien sind dem Organisator zu Händen des Stadtrates zu unterbreiten.
3. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Zug, den

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber: